

## **Bestimmungen**

**des Regierungspräsidenten in Arnberg über die Regelung von Einzelheiten aus Anlass der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Herblinghausen, Altenhellefeld, Oeventrop, Reiste, Rumbeck und Velmede in die neue Stadt Meschede unter gleichzeitiger Ausgliederung aus den Ämtern Eslohe und Bestwig.**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

### **§ 1**

- (1) Das im Gebiet der neuen Stadt Meschede belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Herblinghausen, Altenhellefeld, Oeventrop, Reiste, Rumbeck und Velmede und der Ämter Eslohe und Bestwig geht nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Meschede über.
- (2) Eigentum der Gemeinden Herblinghausen, Altenhellefeld, Oeventrop, Reiste, Rumbeck und Velmede und der Ämter Eslohe und Bestwig an beweglichen Sachen nebst Zubehör geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Meschede über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der neuen Stadt genutzt worden ist.
- (3) Die neue Stadt Meschede stellt die Rechtsnachfolger der Gemeinden Herblinghausen, Altenhellefeld, Oeventrop, Reiste, Rumbeck und Velmede sowie die der Ämter Eslohe und Bestwig von den bestehenden schuldrechtlichen Verbindlichkeiten frei, die die genannten Gemeinden und Ämter bezüglich der nach den Absätzen 1 und 2 übergehenden Vermögensgegenstände eingegangen sind.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinden Herblinghausen, Altenhellefeld, Oeventrop, Reiste, Rumbeck und Velmede sowie die der Ämter Eslohe und Bestwig findet nicht statt.

### **§ 2**

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Meschede gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Meschede als Hauptsatzung der neuen Stadt mit der Maßgabe, dass Veröffentlichungsorgane die Tageszeitungen „Westfalenpost“ (Ausgaben Meschede und Arnberg) und „Westfälische Rundschau“ sind.
- (2) Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und Beiträge bleiben in den einzugliedernden Gemeindeteilen bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Neugliederung in Kraft.
- (3) Das bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Verhältnis zwischen den in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Realsteuerhebesätzen und denjenigen der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden bleibt bis zum Ablauf des dritten auf die Neugliederung folgenden Haushaltsjahres bestehen.

### **§ 3**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Meschede.

### **§ 4**

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

## § 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Meschede alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt entspricht.

Arnsberg, den 4. Juli 1974

Der Regierungspräsident